

**Katholische Kirchengemeinde
St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein**



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein

Pfarrgasse 4
65719 Hofheim am Taunus

Telefon: 0 61 92 / 92 98 50
Telefax: 0 61 92 / 92 98 51

pfarrbuero@sankt-elisabeth-maintaunus.de
www.sankt-elisabeth-maintaunus.de

1. Präambel

Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der pastoralen Arbeit unserer Pfarrei. Wir begleiten viele Kinder und Jugendliche im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, der Ministrantenarbeit, in Musikgruppen, in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in den anderen Einrichtungen unserer Pfarrei. Für den Bereich der Kindertagesstätten der Pfarrei gibt es zusätzlich ein gemeinsames Rahmenkonzept zum Gewaltschutz und ein jeweils eigenes Gewaltschutzkonzept der einzelnen Einrichtung für die spezifischen Gegebenheiten.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen.

Wir möchten als Pfarrei mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zu unserer Welt und seinen Geschöpfen sichtbar machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen sie – soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor jeglicher Art von Missbrauch, vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und Diskriminierungen schützen.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich.

Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung schließt ebenfalls Erwachsene mit ein, vor allem schutz- oder hilfebedürftige. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden Betreuer*innen genannt. Auf den folgenden Seiten wird der Begriff „Schutzkonzept“ durch die Abkürzung ISK ersetzt.

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

In unserer Pfarrei werden – soweit wir das mit größtmöglicher Sorgfalt abschätzen können - nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Jeder/jede Person, der/die in der betreuenden Kinder- und Jugendarbeit tätig sein wird, wird im Vorfeld über das Thema „sexualisierte Gewalt“ und deren Prävention aufgeklärt. Entsprechende Schulungen seitens der Fachstellen für Jugend (KFJ Taunus etc.) und/ oder der Jugendverbände sind Voraussetzung für eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB¹) oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Limburg.

3. „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Limburg lässt sich die Pfarrei von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen (vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand).

3.2. Ehrenamtliche

Die Pfarrei entscheidet gemäß den Vorgaben der Handreichung des Bistums Limburg, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss (in einem dreijährigen Abstand). Grundsätzlich sind dies schon einmal alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, Kinder- oder Jugendgruppen leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

Das „Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrei kostenfrei.

Zusätzlich wird die Selbstverpflichtungserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes in der aktuellen Fassung (einmalig und nach inhaltlichen Veränderungen der Selbstverpflichtungserklärung) unterschrieben. Mit der Unterschrift auf dieser Anlage wird das ISK durch den Betreuer/die Betreuerin verbindlich anerkannt.

¹ Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Betreuer*innen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Eventuell biete ich ein Alternativprogramm an, wenn mehrere Teilnehmer*innen aus persönlichen Gründen nicht an einem Programmpunkt teilnehmen möchten. Die natürliche Nähe und Distanz sollte unter dem ISK nicht leiden, zum Beispiel das Trösten bei Kummer und Heimweh, sofern dafür ein ausdrückliches Einverständnis der Person besteht, die getröstet wird.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind für Einzelgespräche tabu. Wer in gut begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet, zuvor andere Betreuer*innen oder Kollegen*innen darüber zu informieren.

4.2. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen – sowohl seitens der Gruppenleiter*innen untereinander und gegenüber den Schutzbefohlenen, als auch bei den Schutzbefohlenen untereinander. Dazu gehören auch Bemerkungen über Aussehen, Gewicht, Intellekt usw. Ich achte auf eine geschlechtssensible Sprache, die die Identität aller wahrt.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn Schutzbefohlene das möchten. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

Ich unterlasse im kirchlichen Kontext das Tragen von Kleidung, mit der primäre und/oder sekundäre Geschlechtsmerkmale betont werden. So kann ich eine Sexualisierung der Situation vermeiden.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die / der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen und Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuer*innen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dieses Geschlechterverhältnis auch bei den Betreuer*innen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und Betreuer*innen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen und Erlaubnis betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Schutzbefohlene untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen. Bei Besuchen im Schwimmbad, am See oder am Meer respektiere ich die Intimsphäre der Schutzbefohlenen. Wer sich nicht ausziehen möchte, braucht dies nicht zu tun – im Schwimmbad sind die gängigen Baderegeln zu beachten.

Die Regeln zur Privat- und Intimsphäre im Umgang miteinander werden den Schutzbefohlenen im Vorfeld mitgeteilt, um diese dafür zu sensibilisieren.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Es werden mit den Schutzbefohlenen klare Regeln vereinbart, was die Nutzung von digitalen Medien angeht. Diese gelten selbstredend auch für die Betreuer*innen. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind. Exklusive private Medienkontakte von Betreuer*innen zu einzelnen Schutzbefohlenen sollen nicht erfolgen.

4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

Geldgeschenke nehme ich /bzw. das Team nur an, wenn diese dem ganzen Team als Spende übergeben werden. Spenden werden transparent gemacht und sachgebunden verwendet. Geldgeschenke an Einzelne sind untersagt und werden nicht angenommen.

4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei Meldungen von Schutzbefohlenen, die sich auf Übergriffen, Missbrauch oder (sexualisierte) Gewalt beziehen, oder wenn jemand die Vermutung hat, dass eine schutzbefohlene Person Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden ist oder bei Grenzverletzungen gelten die nachfolgenden Verfahrenswege „Handlungsleitfaden bei Vermutung“ bzw. „Handlungsleitfaden bei Verdacht“ bzw. „Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen“

Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit der Vermutung.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die beauftragten Ansprechpersonen des
Bistums

Dr. Klaus-Peter Ohlemann,
Tel.: 0172 - 3005578 ,

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039
einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen. + IsoFa

und / oder

Externe Fachberatung einholen



Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben –
auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige nicht thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen respektieren.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen loben.

Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) und an

Dr. Klaus-Peter Ohlemann, Tel.: 0172 - 3005578
oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Fachstelle gegen Gewalt, Tel.: 06431 – 295 315

oder 06431 – 295 387

Handlungsleitfaden

Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen

Was tun...

...bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.

Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich benennen und stoppen

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.

Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder zur Koordinationsstelle Prävention aufnehmen.**



Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit stärken.

Ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention (S. Arnold / Tel.: 06431 295-315)

Zusätzlich kann man sich an den Präventionsbeauftragten unserer Pfarrei wenden:

- Pastoralreferent Enrico Wagner, Telefon 06192-929862, e.wagner@sankt-elisabeth-maintaunus.de

Weitere Möglichkeiten sind:

- Fachstelle gegen Gewalt (Bistum Limburg), Tel.: 06431 295315, 06431 295387 fachstelle-gegengewalt@bistumlimburg.de,
- Unabhängige Ansprechpartner für Betroffene von sexualisierter Gewalt: Dr. Klaus-Peter Ohlemann, Tel.: 0172-3005578, klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de
Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 4891039, Ursula.Rieke@bistumlimburg.de
- Bundesweites Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)
- Verein „Gegen unseren Willen“, Tel.: 06431 – 9 23 43
- Wildwasser Wiesbaden, Tel.: 0611 – 80 86 19

Weitere Informationen gibt es unter: <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des ISK soll in unserer Pfarrei eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Die jeweilige, aktuelle Fassung des ISK ist auf der Homepage der Pfarrei und im Pfarrbüro einsehbar.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei, bei strukturellen Veränderungen, spätestens alle vier Jahre nach der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates wird das ISK neu überprüft und eventuell aktualisiert. So bleibt das Thema präsent und gerät nicht aus dem Blick. Bei einem Personalwechsel der/ Präventionsbeauftragten stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert die Pfarrei vor allem auf ihrer Internetpräsenz, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Die Verantwortlichen der Pfarrei sensibilisieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Neue Betreuer*innen werden in die Inhalte des ISKs eingeführt und haben die Selbstverpflichtungserklärung und den Verhaltenskodex (siehe Punkt 4) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ggf. haben sie ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorzulegen.

7. Rückmeldung & Anregung

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos beim Pastoralteam und den Präventionsfachkräften vorgebracht werden. Wir versuchen alle eingehenden Mails innerhalb einer Arbeitswoche zu bearbeiten und eine erste Rückmeldung zu geben!

8. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept tritt nach Veröffentlichung mit sofortiger Wirkung durch Unterschrift des Pfarrers, des Präventionsbeauftragten und der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats in Kraft. Seitdem wird es vom Präventionsbeauftragten jeweils redaktionell aktuell gehalten.

Pfr. Helmut Gros

Pastoralreferent Enrico Wagner (Präventionsbeauftragter)

Dagmar Hirtz-Weiser (Vorsitzende des Pfarrgemeinderats)

Anlage 1

- Selbstverpflichtungserklärung (Stand 2024)